

Ausstäuben von Betten, Matrasen, Fußdecken und dergl. Gegenständen nicht gestattet, ebenso ist es untersagt, Blumentöpfe oder andere Gegenstände vor die nach den öffentlichen Straßen oder Plätzen zu gehenden Fenster ohne hinlängliche Befestigung zu stellen oder zu legen.

§ 118. Fleisch darf vor straßenwärts belegenen Thüren nicht so ausgehängt oder ausgelegt werden, daß es über die Straßenflucht hinausragt.

Der § 119 der Straßen-Ordnung, nach welchem das Ausräumen der Düngergruben in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und während der Stunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten März, April, September, Oktober nur während der Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens stattfinden darf und dergestalt bewirkt werden muß, daß die zur Abfuhrung des Gruben-Inhalts benutzten Wagen bis zu den vorstehend bezeichneten Morgenstunden die Stadt verlassen haben, findet von Publikation dieser Verordnung ab auch Anwendung auf die Ausräumung und die Abfuhr des Mistes aus Viehställen und die Entleerung solcher Abfallgruben, in welchen Gestank verbreitende Stoffe angesammelt werden.

Ausnahmen von dieser Verordnung können für einzelne abgelegene für die Landwirthschaft bestimmte Gehöfte von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 128 der Straßen-Ordnung mit Geldbuße bis 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Görlitz, den 12. Juni 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

An den Anfangs- bezw. Endpunkten nachbenannter Straßen finden sich Schilder mit folgendem Inhalt:

Das Befahren der Stein-, Breiten- und Jüdenstraße, sowie der Plattner- und Verräthergasse ist für alles Lastfuhrwerk, welches auf denselben nicht zu laden oder zu entladen hat, untersagt.

Zu widerhandlungen sind strafbar aus § 366, No. 10 des Str.-G.-B.

Die Polizei-Verwaltung.

Auszug aus dem Orts-Statut betreffend das Legen von Trottoirplatten.

§ 12. Die vorhandenen Trottoirplattenbahnen werden seitens der Stadtgemeinde unterhalten. Bei allen Neubauten an den Straßen ist der Bauherr verpflichtet, entlang der Straßenfront seines Neubaus, nach näherer Bestimmung der städtischen Bau-Verwaltung auf eigene Kosten ein Trottoir von Granitplatten und die Pflasterung des Bürgersteiges bis zur Kinnsteinkante, doch nicht über die Maximalbreite von zusammen 3 Metern, mit Basaltsteinen No. 5 herzustellen.

Im Uebrigen erfolgen Neulegungen von Trottoirplatten nach Verhältniß der zur Disposition stehenden Mittel aus der Hundesteuer und dem Etat, sowie nach dem von den Stadt-Behörden festgesetzten Bedürfnißplane.

Um die Ausdehnung der Trottoirbahnen zu fördern, bleiben die Beschlüsse vom 20./30. August 1867 in Kraft, wonach

1. Diejenigen Straßentrakte besonders berücksichtigt werden sollen, bei welchen sich die Hauseigenthümer bereit erklären, die Hälfte der Beschaffungskosten der Platten beizutragen, während die andere Hälfte, sowie die Kosten für das Legen und die Pflasterung Seitens der Stadtgemeinde getragen werden.
2. Den Hausbesitzern gestattet wird, unter Zusicherung künftiger Zurückerstattung der Hälfte der Kosten, auf eigene Kosten Trottoirplatten zu beschaffen, welche dann auf städtische Kosten gelegt werden sollen.

ad 1 des Beschlusses bleibt den städtischen Behörden die Auswahl in der Reihenfolge der Ausführung vorbehalten.

ad 2 die Beurtheilung, ob im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf die Offerten der Hausbesitzer einzugehen ist. Die künftige Rückerstattung ad 2 erfolgt bis zum Schlusse des der Ausführung der Trottoirlegung folgenden Kalenderjahres an den alsdann als solchen legitimirten Hausbesitzer.

Bei der Herstellung von Trottoirbahnen dürfen nur Granitplatten verwendet werden, deren Breite durch die Stadt-Bau-Verwaltung mit Rücksicht auf die vorhandene Straßenbreite vorher genehmigt ist.

Görlitz, den 1. März 1888.

Der Magistrat.